



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!

Prof. Dr. David Lorenz



Mitglied in den Gutachterausschüssen von Karlsruhe, Rastatt und Gaggenau – Website: www.sv-lorenz.net
VON DER IHK KARLSRUHE ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN

Schwarzwaldhochstr. 47, 76571 Gaggenau, Tel. (07204) 8389, Fax (07204) 8105, E-mail: david.lorenz@sv-lorenz.net

VERKEHRSWERTGUTACHTÆN

Az: 3 K 30/24



Der Verkehrswert am Sondereigentum **an der Wohnung Nr. 18** an dem bebauten Grundstück Flst.-Nr. 26862 in 76187 Karlsruhe, Wilhelm-Hausenstein-Allee 14 wurde (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages i.H.v. rd. 10%) gemäß den nachstehenden Ausführungen und Berechnungen zum Wertermittlungsstichtag **13.09.2024** ermittelt zu

EUR 257.000,00

(in Worten: Zweihundertsiebenundfünfzigtausend Euro).

Gaggenau, 18.10.2024 Az (SV-intern): WG 153/24-76187

Digitale (und anonymisierte) Ausfertigung



Elektronisch signiert Dr. David Philipp Lorenz 18.10.2024 13:26:08 +02

GLIEDERUNG DES GUTACHTENS

	Seite
I.	Allgemeine Angaben - Beteiligte, Auftrag, Unterlagen 3
II.	Wertermittlungsverordnung/en und Richtlinien 8
III.	Wertermittlungsverfahren
IV.	Pflichten und Annahmen des Sachverständigen14
V.	Energieeinsparverordnung / Gebäudeenergiegesetz 18
VI.	Grundstücks-/Lagebeschreibung
VII.	Gebäude- und Wohnungsbeschreibung
	- Baumängel/Reparatur-/Instandhaltungsrückstau 33
VIII.	Verkehrswertermittlung34
	- Ermittlung Vergleichswert
	- Ermittlung Bodenwertanteil (nachrichtlich) 36
	- Ermittlung Ertragswert (nachrichtlich) 37
	Hinweise zur Ertragswertermittlung
S	- Zusätzliche Angaben und Feststellungen 40
	- Verkehrswert 41
oll n	
IX.	Anlagen (Arbeitsgrundlagen, Fotodokumentation)
	- Standort (Beurteilung, Statistik, Kennzahlen) . Anlage 1, Blatt 1-14
(BA)	- Luftbild u. Lageplan Anlage 2, Blatt 1- 2
31)	- Planunterlagen u. Energieausweis Anlage 3, Blatt 1-10
	- Fotoaufnahmen Bewertungsobjekt Anlage 4, Blatt 1- 3
	- Grundbuchauszug Anlage 5, Blatt 1- 7
	- WEG-Versammlungsprotokoll Anlage 6, Blatt 1- 4
	- WEG-Jahresabrechnung Anlage 7, Blatt 1- 5
	- Teilungserklärung Anlage 8, Blatt 1-22
	- Eintragungsbewilligung v. 07.10.1969 Anlage 9, Blatt 1- 3

I. Allgemeine Angaben - Beteiligte, Auftrag, Unterlagen

Geschäftsnummer: 3 K 30/24
Beschluss vom: 01.07.2024

In Sachen: Zwangsversteigerungsverfahren

Bewertungsobjekt: Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18

Flurstück-Nr.: 26862

Straße: Wilhelm-Hausenstein-Allee 14

Ort: 76187 Karlsruhe.

Wohnung im 4. OG.

Miteigentumsanteil

verbunden m.d. Sondereigentum

Wohnfläche ca. 85,63 qm,

34,4318/1.000,

an der Wohnung Nr. 18.

1. Auftraggeber/in: Amtsgericht Karlsruhe

Vollstreckungsgericht

Schlossplatz 23,

76133 Karlsruhe.

1.a) Eigentümer/in: Siehe Grundbuchauszug (Anlage 5).

1.b) Nutzer/Mieter:

Das Bewertungsobjekt war zum Stichtag laut Angabe im Ortstermin wie folgt genutzt: Leerstehend.

Hinweis: Angaben/Erklärungen zu ggf. vorhandenen Miet-/Pachtverhältnissen wurden auf Nachfrage des Sachverständigen seitens der Prozessbeteiligten nicht abgegeben. Gemäß mündlicher Mitteilung des Hausmeisters (Herr im Ortstermin steht die Wohnung seit einiger Zeit leer.

2. Besichtigte Räume:

Der Sachverständige stimmte mehrere Begehungstermine bzw. Begehungsversuche jeweils mit den Beteiligten ab.

Dem Sachverständigen wurde jedoch, ungeachtet der Anberaumung von mehreren Ortsterminen (12.08.2024 und 13.09.2024) der Zutritt zur Wohnung verweigert. Der Eigentümer war jeweils nicht anwesend bzw. gewährte keinen Zutritt. Besichtigt wurden daher lediglich die gemeinschaftlichen Außen- und Innenbereiche des bewertungsrelevanten Anwesens. Die Wohnung Nr. 18 konnte vom Sachverständigen nicht besichtigt werden.

3. Gutachtenzweck:

Ermittlung des Verkehrswertes gem. § 194

BauGB.

Wertermittlung nach § 74 a Abs. 5 ZVG gem. Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe -Vollstreckungsgericht - vom 01.07.2024.

Auszug aus dem Beschluss vom 01.07.2024:

Im Zwangsversteigerungsverfahren

- betreibender Gläubiger

Prozessbevollmächtigte

gegen

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
34,4318/1000 an der Wohnung Nr.	18	7388

Gemarkung		Wirtschaftsart u. Lage		m²
Karlsruhe	26862	Gebäude- und Freifläche	Withelm-Hausenstein-Al- tee 14	3.839

hat das Amtsgericht Karlsruhe am 01.07.2024 beschlossen:

Zur Vorbereitung des Versteigerungstermins ist der Verkehrswert der Beschlagnahmeobjekte zu schätzen.

Wertermittlungsstichtag/e: 13.09.2024

Qualitätsstichtag/e: 13.09.2024

4. Ortsbesichtigung: 12.08.2024 und 13.09.2024

Bei den Ortsterminen waren anwesend:

Herr (Hausmeister der Eigentümer-

gemeinschaft; zeitweise anwesend);

der Sachverständige (SV) Prof. Dr. David

Lorenz.

5. Unterlagen:

Unvollständige Planunterlagen mit Flächenberechnung sowie Besichtigung der gemeinschaftlichen Außen- und Innenbereiche des bewertungsrelevanten Anwesens;

Teilungserklärung;

WEG-Jahresabrechnung und WEG-Versamm-lungsprotokoll/e;

Wohn-/Nutzfläche/n u. BGF geschätzt bzw. überschlägig ermittelt nach vorliegenden Unterlagen; eine Überprüfung der Wohn-/Nutzfläche/n und BGF bzw. ein vollständiges örtliches Aufmaß mit anschließender Flächenberechnung war nicht Auftragsbestandteil des Wertgutachtens; Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen am 12.08.2024 und 13.09.2024; Stadtplan/Ortsplan, Luftbild, fotografische Dokumentation des Sachverständigen beim Ortstermin.

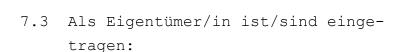


- 6. Weitere Unterlagen: 6.1 Grundbuchauszüge vom 31.05.2024, Amtsgericht Maulbronn.
 - 6.2 Bodenrichtwerte nach Feststellung des zuständ. Gutachterausschusses.
 - Auskunft aus der Kaufpreissammlung des zuständ. Gutachterausschusses.
 - 6.4 Planungsrechtliche Angaben bei der Planungsbehörde.
 - Energieausweis vom 12.12.2018.
 - 6.6 Eintragungsbewilligung vom 07.10. 1969 zu dem in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Rechts zugunsten der Stadt Karlsruhe.

Hinweis: Die Teilungserklärung sowie die Eintragungsbewilligung zu dem in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Rechts beziehen sich noch auf die Knielinger Allee 38. Gemäß Amtsauskunft wurde die Straße bzw. Objektadresse im Jahr 1982 in Wilhelm-Hausenstein-Allee 14 umbenannt.

- 7. Grundbuchdaten
- Der zu bewertende Grundbesitz ist eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe, Blatt 7388 (Wohnungsgrundbuch).
- 7.2 Im Bestandsverzeichnis ist u.a. eingetragen:

34,4318/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.-Nr. 26862, Wilhelm-Hausenstein-Allee 14, 3.839 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18.



Siehe Grundbuchauszug Anlage 5.

7.4 In Abt. II ist eingetragen:

Lfd.Nr. der Eintragung: 1: Einschränkung der Gartengestaltung und Recht auf gärtnerische Gestaltung für die Stadt Karlsruhe (siehe Grundbuchauszug Anlage 5).

Hinweis: Die jeweiligen Grundstückseigentümer gestatten der Stadt Karlsruhe die als Grünfläche (mit Wegen) ausgewiesenen Teile Grundstücks zusammen mit den Grünflächen der benachbarten Grundstücke einheitlich zu planen, anzulegen und zu unterhalten.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Karlsruhe einen Kostenbeitrag für die gärtnerische Gestaltung Grünanlage zu zahlen (siehe Eintragungsbewilligung Anlage 6).

Der Sachverständige geht für die Wertermittlung davon aus, dass das in Abt. II Nr. 1 eingetragene Recht keinen zu berücksichtigenden Einfluss auf den Verkehrswert des Bewertungsobjektes hat.

Lfd.Nr. der Eintragung: 3: Zwangsversteigerungsvermerk.

Wertermittlungsverordnung/en und Richtlinien II.

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgte seit Mitte der 80er Jahren nach der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - der Wertermittlungsverordnung (WertV 88) vom 6.12.1988 (BGBl.I 1986, 2209), geändert durch Art. 3 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.8.1997 (BGBl.I 1997, 2081).

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde die WertV durch die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19.5.2010 - ImmoWertV - ersetzt und trat am 1. Juli 2010 in Kraft; gleichzeitig trat die WertV außer Kraft.

Weiterhin maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswertes sind bzw. waren die Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien - WertR). Für zurückliegende Wertermittlungsstichtage sind dies die WertR 76/96 bzw. WertR 91/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- u. Wohnungswesen (BMVBW) vom 19.7.2002 (BAnz.Nr. 238a vom 20.12.2002) wurden die Wertermittlungsrichtlinien (WertR 02) mit allen ihren Änderungen (einschl. EURO-Umstellung) neu bekannt gemacht. Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) wurden die WertR 02 durch die Wertermittlungsrichtlinien vom 1.3.2006 - WertR 06 - ersetzt.

Die Überarbeitung der WertR 06 erfolgte schrittweise in Form von drei Einzelrichtlinien: der Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie -VW-RL) vom 20.03.2014 (BAnz. Amtlicher Teil vom 11.04.2014, B3); der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie - SW-RL) vom 05.09.2012 (BAnz. Amtlicher Teil vom 18.10.2012, B1) u. der Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswertes (Ertragswertrichtlinie - EW-RL) vom 12.11.2015 (BAnz. Amtlicher Teil vom 04.12.2015, B4).

Die drei neuen Richtlinien ersetzten die entsprechenden Regelungen und Anlagen zu den einzelnen Wertermittlungsverfahren in den WertR 06. Für Bereiche, die von den neuen Einzelrichtlinien nicht erfasst werden, bleiben bzw. blieben die WertR 06 sinngemäß anwendbar, soweit dies mit der ImmoWertV vereinbar ist.

Die ImmoWertV wurde in 2021 novelliert und trat am 01.01.2022 in Kraft (BGBl.I 2021, Nr. 44, 2805) - nachfolgend als ImmoWertV 2021 bezeichnet. Der Gesetzgeber, unter Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat es dabei allerdings nicht bei einer "Novellierung" der bisherigen ImmoWertV belassen, sondern hat nunmehr mit der ImmoWertV 2021 ein umfassenderes Regelwerk geschaffen, welches nun auch die bisherigen Einzelrichtlinien in sich vereint.

Zur ImmoWertV 2021 gibt es zudem sogenannte Muster-Anwendungshinweise (ImmoWertA), welche der einheitlichen Anwendung der ImmoWertV dienen und ergänzende, unverbindliche Hinweise und Erläuterungen zur ImmoWertV enthalten. Diese Anwendungshinweise liegen in der finalen Fassung seit 20. September 2023 vor und werden vom Verordnungsgeber zur Anwendung empfohlen, wenn der Anwendungsbereich der ImmoWertV eröffnet ist.

Gemäß § 53 ist die ImmoWertV 2021 bei Verkehrswertgutachten anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 erstatten werden; auch dann, wenn sich das Gutachten auf einen Wertermittlungsstichtag bezieht, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ImmoWertV 2021 gelegen ist.

Nach § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 muss sich allerdings die Verkehrswertermittlung in den Fällen, in denen zum maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach den von der ImmoWertV 2021 vorgegebenen Modellen und Modellansätzen ermittelt worden sind, an denjenigen Modellen und Modellansätzen ausrichten, die den jeweils zur Verfügung stehenden erforderlichen Daten zugrunde liegen.

Dies betrifft nicht nur den Zeitraum der Umstellung auf die Immo-WertV 2021, sondern vor allem Wertermittlungen, die sich auf zurückliegende Stichtage beziehen (retrograde Wertermittlung).

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 ist von weitreichender Bedeutung, denn sie führt i.d.R. im Ergebnis dazu, dass sich die Verkehrswertermittlung bei in der Vergangenheit liegenden Stichtagen weitgehend an den Grundsätzen der zum jeweiligen Wertermittlungsstichtag maßgeblichen Wertermittlungsverordnung (WertV bzw. ImmoWertV) und Wertermittlungsrichtlinien orientieren muss.

III. Wertermittlungsverfahren

Aufgrund der Wertermittlungsverordnung bzw. der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswertes das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren, das Schwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Der Verkehrswert (Marktwert) wird hierbei durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre

Die Verfahren sind nach Art des Gegenstandes der Wertermittlung unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

Das Vergleichswertverfahren wird angewandt, wenn sich der Grundstücksmarkt an Vergleichspreisen orientiert und wenn eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kaufpreisen oder ein geeigneter Vergleichsfaktor bzw. Bodenrichtwert oder sonstige geeignete Daten für eine statistische Auswertung vorliegen. Es ist das Regelverfahren für die Ermittlung des Bodenwerts unbebauter als auch des Bodenwerts bebauter Grundstücke sowie des Verkehrswertes von Eigentumswohnungen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Bodenwertes nach dem Vergleichswertverfahren ist in der Regel der vom Gutachterausschuss der jew. Gemeinde festgestellte Bodenrichtwert (§ 196; durchschnittlicher Lagewert). Die Ermittlung des Bodenrichtwerts erfolgt seit 11.01.2011 nach der Bodenrichtwertricht inie (BRW-RL) vom 11.01.2011 (BAnz. Nr. 24 vom 11.02.2011, 597) bzw. seit 01.01.2022 nach der ImmoWertV 2021.

Des Weiteren sind als wertbestimmende Grundstücksmerkmale insbesondere Verkehrs- und Geschäftslage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen oder sonstigen bzw. zulässigen Nutzung, Größe und Grundstücksgestalt, Umwelteinflüsse und Bodenbeschaffenheit, ggf. mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Belastungen sowie die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag zugrunde zu legen.

Für die Wertermittlung bebauter Grundstücke kann auf dem regionalen Grundstücksmarkt in der Regel das Sachwert- bzw. das Ertragswertverfahren herangezogen werden.

Der Sachwert eines Grundstücks umfasst den Bodenwert und den Wert der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen. Die Berechnung des Wertes der baulichen Anlagen erfolgt nach Herstellungswerten, die in der Regel über die Bruttogrundfläche (BGF; Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen) auf der Kostengrundlage der jeweils anzuwendenden Normalherstellungskosten (NHK 95, 2000, 2010) und ggf. multipliziert mit dem vom jeweiligen Statistischen Landes- bzw. Bundesamt zum Wertermittlungsstichtag gültigen Baupreisindex ermittelt werden. Dabei sind Alter, Baumängel und Bauschäden der baulichen Anlagen sowie sonstige wertbeeinflussende Umstände (z.B. wirtschaftliche Überalterung) bzw. die sog. besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen. Die zur Ermittlung der Bruttogrundfläche (BGF) nach DIN 277 bzw. SW-RL/ImmoWertV angesetzten Maße wurden überschlägig ermittelt. Eine Überprüfung bzw. örtl. Aufmaß war nicht Auftragsbestandteil.

Da die vorhandenen Außenanlagen, wie befestigte und befahrbare Flächen, Kanalisations- und Versorgungsleitungen außerhalb des Gebäudes einschließlich der Kosten für die Hausanschlüsse etc. im Sinne der WertV bzw. ImmoWertV einen wesentlichen Bestandteil des Bauwertes darstellen und außerdem von Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage sind, wurden die Kosten hierfür in Ansatz gebracht und dem Bauwert zugerechnet.

Die ImmoWertV sieht vor, den kostenorientierten Sachwert an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt anzupassen. Hierzu ist der vorläufige Sachwert mit dem zutreffenden Sachwertfaktor zu multiplizieren. Sachwertfaktoren werden aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu entsprechenden vorläufigen Sachwerten vom Gutachterausschuss der jew. Gemeinde ermittelt. Die Berücksichtigung von besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen erfolgt gem. ImmoWertV erst anschlie-Bend ohne Marktanpassung.

Der Ertragswert eines Grundstücks setzt sich aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen Anlagen auf der Grundlage des Ertrags zusammen. Für die Ermittlung der Wohn-/Nutzflächen ist die Wohnflächenverordnung (WoFlV) o. II.BV. zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Ertragswertes der baulichen Anlagen ist von dem marktüblich erzielbaren jährlichen Reinertragsanteil auszugehen, der sich aus dem Rohertrag des Grundstücks abzüglich der Bewirtschaftungskosten und dem jeweiligen Verzinsungsbetrag des Bodenwertes ergibt.

Der Rohertrag umfasst dabei alle bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und zulässigen Nutzung erzielbaren (Miet-)Einnahmen aus dem Grundstück wobei sich die Nettomietansätze an der Lage, der Infrastruktur, der vorh. Erschließung, dem Gebäudebestand und deren zulässigen Nutzbarkeit orientieren. Die angenommenen Netto-Kaltmieten bilden hierbei keine Grundlage für ein Mieterhöhungsverlangen, sondern es handelt sich um sog. Marktmieten, welche ggf. auch bei einer Neuvermietung erzielt werden könnten.

Nicht umlegbare Bewirtschaftungskosten (wie Verwaltungs-, Instandhaltungskosten, Mietausfallwagnis; nach Erfahrungssätzen u./o. nach EW-RL bzw. ImmoWertV 2021) sind in den unter Beachtung der maßgeblichen Preisverhältnisse und Gepflogenheiten des regionalen Miet- und Grundstücksmarktes angenommenen Netto-Kaltmieten enthalten und somit von der ermittelten Jahresrohmiete (Rohertrag) in Abzug zu bringen.

Umlagefähige Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung (Betriebskostenverordnung (BetrikV) wie z.B. Grundsteuer, Versicherung/en, etc. bleiben dagegen unberücksichtigt. Die Abschreibung ist bereits in den Vervielfältiger eingerechnet.

Der Reinertragsanteil der baulichen Anlage ist mit dem Vervielfältiger, der sich nach dem Liegenschaftszinssatz und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen bestimmt, zu kapitalisieren.

Der Liegenschaftszinssatz ist hierbei der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften auf dem Regionalmarkt im Durchschnitt verzinst wird.

Besonderheiten wie zum Beispiel Baumängel oder Bauschäden, von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge, etc. werden durch marktgerechte Zu- oder Abschläge auf den vorläufigen Ertragswert als sonstige wertbeeinflussende Umstände bzw. als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale berücksichtigt.

IV. Pflichten und Annahmen des Sachverständigen

Die wesentliche Aufgabe des öbuv. Sachverständigen besteht i.d.R. in der Abgabe einer nachvollziehbaren Preisprognose für ein hypothetisches Grundstücksgeschäft. Je nach Gutachtenzweck bzw. je nach der Wertermittlung zugrunde zu legender Wertdefinition sind aber auch alternative Aufgabenstellungen möglich (z.B. Ermittlung Beleihungs- u. Versicherungswerte). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird der öbuv. Sachverständige jedoch zur Ermittlung eines Verkehrswertes gem. § 194 BauGB (Marktwertes) beauftragt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Verkehrswert eines Grundstücks regelmäßig nur annäherungsweise und nicht exakt im Sinne einer mathematischen Genauigkeit ermittelt werden kann.

Sowohl die Wahl des Wertermittlungsverfahrens als auch die Ermittlung selbst unterliegen notwendig werdenden Einschätzungen und Abwägungen, die nicht geeignet sind, die Gewissheit zu vermitteln, das Objekt werde bei einer Veräußerung exakt den ermittelten Wert erzielen (BGH Urteil vom 10.10.2013 - III ZR 345/12; BGH, Beschluss vom 19. Juni 2008 - V ZB 129/07; NJW-RR 2008, 1741,1742 Rn. 11).

Dementsprechend sind mehr oder weniger unterschiedliche Ergebnisse - in gewissen Toleranzen - unvermeidbar (BGH, Urteil vom 2. Juli 2004 + V ZR 213/03).

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass "es für Grundvermögen keinen absoluten und sicher realisierbaren Marktwert gibt, sondern allenfalls ein Marktwertniveau, auf dem sich mit mehr oder weniger großen Abweichungen vertretbare Verkehrswerte bilden. Dabei wird von einer Streubreite von plus/minus 20 % der Verkaufspreise für ein und dasselbe Objekt ausgegangen, innerhalb derer ein festgestellter Verkehrswert als noch vertretbar angesehen wird." (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07. November 2006 - 1 BvL 10/02 - Rn. 137)

Ein Gutachten ist daher nicht schon dann fehlerhaft, wenn es in der Beurteilung einzelner wertbildender Faktoren oder im Ergebnis z.B. von der Wertermittlung eines anderen Sachverständigen

abweicht. Vielmehr ist dem Sachverständigen bei der Schätzung ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

Mangelhaft ist das Gutachten erst dann, wenn der Sachverständige der Wertermittlung (vorwerfbar) unzutreffende Tatsachen zugrunde legt oder anerkannte Bewertungsgrundsätze missachtet und hierdurch zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2014 - 4 U 248/13).

Der öbuv. Sachverständige hat im Rahmen seiner Verkehrswertermittlung wegen insoweit fehlender Fachkenntnisse auch nicht die Fragen (z.B. Baumängel und Bauschäden, Nachrüstpflichten und bedingte Anforderungen nach EnEV/GEG) zu beurteilen, die sachgerecht nur durch einen Sondersachverständigen des jeweiligen Fachgebiets zu beantworten sind (LG Potsdam, Urteil vom 09.01.2007 - 6 0 203/06; Urteil OLG Naumburg vom 03.08.2005 - 11 U 100/04, OLG Bamberg vom 08.08.2002 - 1 U 5/02).

Bei der Erstellung des Verkehrswertgutachtens sind nach § 194 BauGB und den Vorschriften der WertV/ImmoWertV bei bebauten Grundstücken u.a. der bauliche Zustand und damit auch Baumängel und Bauschäden an baulichen Anlagen in die Beurteilung mit einfließen zu lassen. Daraus folgt gerade nicht die Pflicht, die im Rahmen der Sanierung entstehenden Kosten genau zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen vollständig zu benennen.

Der bauliche Zustand des Gebäudes ist nur ein Aspekt der Begutachtung, der im Rahmen der Wertermittlungsverfahren nach der ImmoWertV als Minderung des Grundstückswertes wegen Bauschäden und Baumängeln eine Rolle spielt. Diese Minderung muss jedoch nicht notwendig mit den tatsächlichen Kosten für die Beseitigung der Bauschäden übereinstimmen.

Des Weiteren beziehen sich die verwendeten Parameter (z.B. NHK-Ansatz, Reparaturstau) auf das verwendete Wertermittlungsmodell und können insbesondere bei den Renovierungsmaßnahmen von den tatsächlichen Kosten abweichen.

Der öbuv. Sachverständige beurteilt deshalb auch in Abgrenzung zu den diversen Spezialfachgebieten regelmäßig nur das, was er anhand solcher Umstände, die offensichtlich durch bloße Inaugenscheinnahme wahrzunehmen sind und ohne Einschaltung anderer für das jeweilige Fachgebiet spezialisierter Sachverständiger augenscheinlich erkennen kann. Sind die festgestellten oder erkenn-baren Verhältnisse dergestalt, dass diese Anlass geben, zusätzliche Gutachten aus anderen Fachgebieten einzuholen, weil die nicht geklärten Fragen den von ihm zu ermittelnden Verkehrswert beeinflussen können, so beschränkt sich allerdings die Pflicht des Verkehrswertgutachters darauf, den Auftraggeber auf diese Umstände hinzuweisen, wobei es dann Sache des Auftraggebers ist, zu entscheiden, ob er ein weiteres Gutachten einholt.

Hieraus ergeben sich auch folgenden Rahmenbedingungen und Annahmen der vorliegenden Verkehrswertermittlung:

- Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgen im Rahmen der Verkehrswertermittlung ausschließlich auf Grundlage der Inaugenscheinnahme anlässlich der Ortsbesichtigung und Ämtererhebungen seitens des Sachverständigen sowie auf Grundlage von auftraggeberseitigen Auskünften und vorgelegten Unterlagen, welche der Wertermittlung nur zufallsstichprobenweise überprüft bzw. plausibilisiert zu Grunde gelegt werden.
- Vom Sachverständigen werden weder bauteilzerstörende Untersuchen noch Maßprüfungen oder Funktionsprüfung der technischen Einrichtungen (z.B. Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Elektroinstallation) vorgenommen.
- Nicht offensichtliche, insbesondere nicht zugängliche und verdeckte Baumängel und Bauschäden sind im Rahmen der Gutachtenerstellung und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Verkehrswert nicht berücksichtigt.
- Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien werden eben-



falls nicht durchgeführt. Es wird vielmehr vom Sachverständigen unterstellt, dass keine Baustoffe, keine Bauteile und keine Eigenschaften des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen vorhanden sind, die geeignet wären, die nachhaltige Gebrauchstauglichkeit des Bewertungsobjektes oder die Gesundheit von Nutzern zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

- Untersuchungen des Baugrundes, auch auf Bodenverunreinigungen (Kontaminationen) einschließlich Altlasten werden vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Angaben über Baugrund-verhältnisse beruhen auf gegebenen Auskünften und vorgelegten Unterlagen des Auftraggebers, Hinweisen aus der Ortsbesichtigung oder auf einer Abfrage im behördlichen Altlastenverzeichnis sowie auf Vermutungen.
- Eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und ggf. privatrechtlicher Bestimmungen (einschließlich Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen, Prüf-, Anzeige- und Nachrüstpflichten u. dergleichen) zu Bestand und Nutzung des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgt nicht durch den Sachverständigen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die relevanten Bestimmungen eingehalten sind.
- Es wird zum Wertermittlungsstichtag unterstellt, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren, etc., die ggf. wertbeeinflussend sein können, erhoben und bezahlt sind, sofern nachstehend keine gegenteiligen Ausführungen stattfinden.
- Eine Überprüfung der zulässigen Fluchtweglängen und der Brandschutzauflagen erfolgt nicht, da dies in den Fachbereich eines Brandschutzgutachters fällt. Es wird vom Sachverständigen davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen und Einrichtungen des Grundstücks so angeordnet und errichtet sind, dass 1.) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind (§ 3 Abs. 1 LBO BW) und dass 2.) der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch im Interesse der Abwendung von

Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind (§ 15 Abs. 1 LBO BW). Außerdem wird davon ausgegangen, dass ein ggf. notwendiger betrieblich-organisatorischer sowie abwehrender Brandschutz gegeben sind.

Bei einem Abweichen von vorgenannten Annahmen ist ein Einfluss auf den ermittelten Verkehrswert nicht auszuschließen. Ggf. sind für das jeweilige Fachgebiet spezialisierte Sachverständige durch den Auftraggeber einzuschalten

Energieeinsparverordnung / Gebäudeenergiegesetz

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014/2016 kennt für den Gebäudebestand energetische Nachrüstpflichten und sogenannte bedingte Anforderungen. Nachrüstpflichten nach § 10 EnEV betreffen insbesondere die Dämmung von begehbaren obersten Geschossdecken, die Prüfung der Außerbetriebnahme der Heizkessel, die Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen.

Bedingte Anforderungen sind Anforderungen, die nur im Falle der Durchführung von bestimmten Änderungen am Gebäude gelten. Gem. § 9 EnEV dürfen bei Änderungen an Bauteilen (Bagatellgrenze bis 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des zu ändernden Bauteils) vorgegebene Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden. Alternativ kann eine Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs zum Vergleich mit dem Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes sowie von Kennwerten zur Gebäudehülle erfolgen. Dabei dürfen die ermittelten Werte die für einen Neubau geltenden Anforderungswerte um nicht mehr als 40% überschreiten (siehe § 9 EnEV, Abs. 1).

Am 1. November 2020 ist das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten (BGBl.I 2020, 1728).

Das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV 2014/2016) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) treten mit dem Inkrafttreten des GEG außer Kraft.

In Bezug auf energetische Nachrüstpflichten und bedingte Anforderungen für den Gebäudebestand übernimmt das GEG die wesentlichen Regelungen der EnEV 2014/2016.

Bei der Gutachtenerstellung wird der Bauteilnachweis als Grundlage für die Maßnahmenkosten angewendet. Zu beachten ist dabei, dass über eine geplante Maßnahme hinaus weitere, nicht vorgesehene Bauteilflächen nicht einbezogen werden müssen.

Die Durchführung von gem. EnEV bzw. GEG geforderten Gesamt-/Maßnahmen kann unwirtschaftlich sein. Befreiungen nach § 25 EnEV bzw. § 102 GEG sind bei unangemessenem Aufwand, der zu einer unbilligen Härte führt, möglich und müssen formal beantragt werden. Ausnahmen nach § 24 EnEV bzw. § 105 GEG bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz kommen hinzu; ebenso kommen Befreiungen nach § 103 GEG in Betracht.

Bei der Gutachtenerstellung wird (soweit möglich) nur von einem unabdingbar erforderlichen Mindestumfang der Maßnahmen ausgegangen. Damit kann vielfach die Einhaltung der Bagatellgrenze erreicht werden, womit die Maßnahmen nicht mehr den Anforderungen der EnEV bzw. des GEG unterliegen. Diese grundsätzl. Vorgehensweise entspricht im Allgemeinen auch dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr. Darüber hinaus können aufgrund ihrer Komplexität Gesamtmaßnahmen und ggf. mögliche Ausnahmen und Befreiungen sachgemäß nicht untersucht bzw. unterstellt werden.

Energieausweis

Es wird auf § 16 der EnEV bzw. § 80 des GEG zur Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen hingewiesen.

VI. Grundstücks-/Lagebeschreibung

- 1. Ort: 1.1 Ort: Karlsruhe.
 - 1.2 Ortsteil: Nordweststadt.
 - 1.3 Straße: Wilhelm-Hausenstein-Allee 14.

Hinweis: Die Anlage 1 des vorliegenden Gutachtens enthält eine ausführlichere Beurteilung des Standortes mit Angaben zur amtlichen Statistik und wesentlichen Kennzahlen, etc.

2. Verkehrslage, Entfernung: 2.1 Lage an der Straße: Mittelgrundstück.

> Straßenqualität: Innerortliche Erschließungs-(Tempo-30-Zone) straße mit

> > Teil-/Sammelfunktion.

Entfernung zum Ortszentrum: Marktplatz: ca. 4,5 km.

- Gute Verkehrsanbindung.
- 2.5 Öffentl. Verkehrsmittel: Bus und S-Bahn.
- 2.6 Nächste Haltestelle/n (Wegstrecke): Bus: ca. 200 m; S-Bahn: ca. 600 m.
- 2.7 Entfernungen (Wegstrecke): Autobahnanschluss (A5): ca. 7,6 km; ICE-Bahnhof (Karlsruhe): ca. 5,9 km; Int. Flughafen (Karlsruhe/Baden): ca. 45 km.



3. Wohnlage:

Mittlere Wohnlage.

4. Geschäftslage:

Mäßige Geschäftslage.

5. Art der Bebauung/Nutzung

in der Straße/Ortsteil:

Bauweise mit überwiegend Wohnbebauung, angrenzend auch Avia-Tankstelle; nahegelegen auch Wernervon-Siemens-Schule und Bürgerzentrum Nordwest;

Offene Bauweise;

Infrastrukturelle Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Ladengeschäfte, Restaurants u. Freizeit-, Erholungs- sowie Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, etc. sind im Ort/Ortsteil bzw. nahelegen vorhanden (siehe auch Anlage 1 mit Angaben zum Versorgungsgrad und Luftliniendistanzen zu Versorgungsreichrichtungen); Geschosszahl: 2 bis 8 geschossige

6. Topographische stückslage:

Ebene Lage.

Bebauung/en.

stalt/Form/Größe:

Unregelmäßig geschnittenes Grundstück (siehe Anlage 2), Grundstücksgröße: 3.839 qm;

Grundstückstiefe: bis zu ca. 73 m; Straßenfront (Zufahrt): ca. 16 m.

8. Erschließungszustand:

8.1 Straßenausbau: Ausgebaute Erschließungsstraße.

8.2 Gehweg/e: Beidseitig vorhanden.

- 8.3 Öffentliche Parkierung: In Parkbuchten.
- 8.4 Öffentliches Grün:
 Unmittelbar vorhanden.
- 8.5 Bahngleiskörper:
 Unmittelbar nicht vorhanden.
- 8.6 Immissionen:
 Übliche innerörtliche Verkehrsimmissionen durch Straßenverkehr.
- 9. Ver-/Entsorgung:

Anschluss an das öffentl. Ver- und Entsorgungsnetz; Anschlüsse für Wasser, Strom, Fernwärme, Telefon, Kabel und Kanalisation vorhanden.

10. Grenzverhältnisse/nachbarliche Gemeinsamkeit:

Grenzbebauung in Teilbereichen des zu bewertenden Grundstücks; sonst offene Bebauung.

11. Baugrund, Grundwasser:

Soweit augenscheinlich ersichtlich normale Verhältnisse.

12. Umlegungs-/Flurbereinigungs-/Sanierungsverfahren:

Kein Verfahren bekannt.

13. Denkmalschutz:

Gemäß Amtsauskunft stehen die baulichen Anlagen nicht unter Denkmalschutz.

14. Entwicklungsstufe:

Baureifes Land.



15. Planungsrecht:

Eine Teilfläche des zu bewertenden Grundstücks (nordwestliche Grundstücksecke) liegt nach Auskunft durch die Baubehörde innerhalb des Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 234 (Baufluchtenplan) mit der Bezeichnung "Binsenschlauch nördlich des Kuckucksweg Teil 1", rechtskräftig seit 23.04. 1951.

Der überwiegende Teil des zu bewertenden Grundstücks (einschließlich des vorhandenen Mehrfamilienwohnhauses) liegt nach Auskunft durch die Baubehörde nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan weist als Nutzung "Wohnbaufläche (W)" aus.

Gem. § 34 BauGB Abs. 1 ist daher im Regelfall als Beurteilungsmaßstab bezüglich Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung die vorhandene Bebauung bzw. die "Einfügbarkeit eines Objekts in der näheren Umgebung" heranzuziehen.

Hinweis: Rechtsansprüche hinsichtlich des Bauleitplanungs- und Bauordnungsrechts können aus den hier durch den SV gemachten Angaben nicht abgeleitet werden.

16. Ordnungsrecht:

Die Überprüfung des Vorliegens einer Baugenehmigung sowie der Übereinstimmung der ausgeführten Vorhaben mit den der Baugenehmigung

zugrundeliegenden Planunterlagen war nicht Auftragsbestandteil des Wertgutachtens.

17. Baulast/en:

Gemäß Auskunft durch die Baubehörde lastet keine Baulast auf dem Bewertungsgrundstück.

18. Sonstige Rechte, Lasten u./o. Beschränkungen:

Keine bekannt

19. Altlastenkataster:

Amtsauskunft (Stadt Karls-Gemäß ruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz) sind auf dem zu bewertenden Grundstück derzeit keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Untersuchungen des Baugrundes sind nicht Gegenstand dieser Wertermitt-

20. Hochwassergefahrer karte

Keine Eintragung.

Das zu bewertende Grundstück liegt außerhalb des bei HQ100 geschützten Bereiches. Daher wird davon ausgegangen, dass sich für das zu bewertende Grundstück keine rechtlichen Einschränkungen bzw. Besonderheiten im Sinne von § 78 Wasserhaushaltsgesetz ergeben.

21. Höhere Gewalt bzw.

sonstige Naturgefahren: Sehr geringes Risiko (siehe Anlage 1, Blatt 12, Naturgefahrenanalyse).

VII. Gebäude- und Wohnungsbeschreibung

Mehrfamilien-Wohnhaus mit 32 Woh-Allgemeines:

nungen und 14 Einzelgaragen (Gara-

genzeile/n).

Mehrfamilien-Wohnhaus Grundstücksüberbauung:

genzeile/n;

Geschosse: Untergeschoss,

schoss, 1.-7. Obergeschoss; Unterkellerung: Vorhanden;

Dachform: Flachdach; Baujahr: ca. 1969/1970.

Gebäudenutzung:

UG.: Treppenhaus mit Aufzug, Flure, Kellerräume/Kellerabteile, Hausanschlussraum, Heizraum, Trockenraum, Fahrradabstellraum.

EG.: Hauseingang, Treppenhaus mit

EG.: Hauseing
Aufzug, Flur;
4 verschied
weils 4 verschieden große Wohnungen jeweils mit Balkon;

Hauszugänge, Garagenzufahrten, Garagenzeile/n, PKW-Stellplätze; Vor-/Gartenbereiche.

1.-7. og.: Treppenhaus mit Aufzug, Flur:

4 verschieden große Wohnungen jeweils mit Balkon/en;

Konstruktion und Ausbau des gemeinschaftl. Eigentums:

1. Gebäude:

Konstruktionsart: Massivbauweise.

Fundamente: Stahlbeton. Kellerwände:

Stahlbeton.

Umfassungswände auf-

gehende Geschosse:

Stahlbeton u./o. Mauerwerk.

Innenwände:

Mauerwerk, ggf. teils Leichtbau.

Geschossdecke/n:

Stahlbeton-/Decke/n.

Fassadenflächen:

Lochfassade mit Plattenbekleidung

mit Anstrich;

Balkone als auskragende Betonplatten mit Betonbrüstungen und Eisen-

geländer.

Treppe/n:

Zweiläufige Massivtreppe/n (Kunststeinwangentreppe/n) mit Zwischenpodesten, Kunststeinstufen und Eisengeländer mit Holzhandlauf;

Kelleraußentreppe als Beton-/Massivtreppe (ohne Belag) mit Beton-/ Stützmauern und Eisengeländer.

Fenster:

Kunststoff-/Isolierglasfenster mit Rollladen u./o. baujahresgemäße Holz-/Alu-/Doppelglasfenster mit integrierten Verschattungslamellen;

Wohnung Nr. 18 (Bewertungsobjekt): baujahresgemäße Holz-/Alu-/Doppel-glasfenster mit integrierten Verschattungslamellen;

UG. mit Stahlrahmen-/Einfachglasfenster m. Mäusegitter.

Hauseingang/Türen/Tore:

Leichtmetall-Hauseingangstürelement/e mit Seitenteil und Isolierverglasung;

Sep. Briefkastenanlage im Eingangsbereich, sep. Klinge-/Gegensprechanlage;

Baujahresgemäße Holz-/Wohnungseingangstürelemente mit Türspion; Garagen mit Stahl-/Blech-Schwingtoren;

Kellerräume/Kellerabteile mit Holz/Lattentüren;

UG. teils mit Stahl-/Blechtüre/n.

Aufzugsanlage:

Personenaufzug vorhanden (Baujahr 1970, Tragkraft 600 kg o. 8 Personen, gem. Angabe im OT Fahrstuhltechnik modernisiert in ca. 2022); Treppenlift im Hauseingangsbereich.

Heizung:

Warmwasser-/Zentralheizung (Fern-wärme-Übergabestation, Bj. gem. Angabe im OT ca. 2015) mit Heizkörpern/Radiatoren/Konvektoren mit Thermostatventilen.

Warmwasserbereitung:

Zentrale Warmwasserversorgung.

Dach:

Stahlbeton-/Flachdach.

Energetische Qualität:

Endenergiekennwert: gem. Energieausweis (verbrauchsbasierter Ausweis) vom 12.12.2018: 87 kWh/m²*a.

Bauphysik:

Die bauphysikalische Durchbildung der baulichen Anlagen bezüglich Schall-, Wärme-, Brand- u. Feuchteschutz entspricht augenscheinlich den baujahresgemäßen Gegebenheiten mit Ausnahme der überwiegend modernisierten Fenster.

2. Außenanlagen:

Hauszugänge, Garagenzufahrten und Wege Gartenbereich befestigt (überwiegend asphaltiert, teils mit Betonplattenbelag, teils Betonpflastersteine);

PKW-Stellplätze befestigt mit Betonpflastersteinen;

Hauseingang mit Vordach;

Wäschetrockenplatz;

Mülltonnenabstellbereich mit Überdachung;

Diverse Einfriedungen;

Ein.
Gartenb
-tint. Vor-/Gartenbereiche bepflanzt/be-

Abschließende Beurteilung:

Gesamteindruck:

Das Mehrfamilien-Wohnhaus befand sich zum Wertermittlungsstichtag augenscheinlich in einem überwiegend baujahresgemäßen, teils teil-/modernisierten und gepflegten Unterhaltungszustand hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bausubstanz; die gemeinschaftlichen Außen-/Innenbereiche waren ebenfalls gepflegt.

Das Mehrfamilien-Wohnhaus entspricht in seiner Konstruktion dem
Baujahr bzw. der Bauzeit. Dadurch
sind baujahresbedingte, bauphysikalische Einschränkungen/Besonderheiten (Schall-, Wärme-, Brand- und
Feuchteschutz) gegeben.

Architektur, Bauweise und Gebäudekonzeption sind bauzeittypisch.

Instandhaltungsrückstau:

Vereinzelt besteht in Teilbereichen unterdurchschnittlicher, baujahresgemäßer Instandhaltungsrückstau bzw. Teil-/Instandsetzungs- und Reparaturbedarf (siehe Seite 34 unten).

Bauauflagen o. behördl. Beschränkungen/Beanstandungen:

schränkungen/Beanstandungen: Gemäß Amtsauskunft liegen für das Bewertungsobjekt keine Bauauflagen oder behördl. Beschränkungen/Beanstandungen vor.

Wohnungsbeschreibung

Ausbau des Sondereigentums

4-Zi.-Whq. im 4.OG. bestehend aus:

Flur/Diele mit Abstellraum, WC, Bad, Kü-

che, 4 Zimmer, 2 Balkone,

Kellerraum/Kellerabteil.

Wandflächen: - (keine Angabe möglich)

Deckenflächen: - (keine Angabe möglich)

Bodenbeläge: - (keine Angabe möglich).

Keine Treppe innerhalb der WE vorhanden. Treppe/n:

Türen: (keine Angabe möglich).

gem. vorliegenden Planunterlagen: Sanitärinstallation:

Küche mit Zu-/Abfluss;

Bad mit Einbaubadewanne und Waschbecken;

WC mit Handwaschbecken und WC.

Elektroinstallation (keine Angabe möglich).

(keine Angabe möglich). Einbauküche:

> Ein ggf. vorhandener Restwert einer Einbauküche/n ist grundsätzlich nicht im

Verkehrswert enthalten.

Hinweis: Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.3.1985 (5 U 86/84) sind Einbauküchen weder Bestandteil noch Zubehör des Hausgrundstücks und somit in der Wertermittlung nicht enthalten.

Einbauten/Schränke: - (keine Angabe möglich).

Besondere Einbauten: - (keine Angabe möglich).

Grundrissgestaltung:

Baujahresgemäße und funktionsgerechte

Grundrissgestaltung/en;

Sanitärräume innenliegend mit mechani-

scher Be- bzw. Entlüftung;

2 Balkone vorhanden;

Kellerraum/Kellerabteil vorhanden;

Gemeinschaftliche Kellerräume (u.a.

Fahrradabstellraum, Trockenraum) vor-

handen.

PKW-Stellplatz/Garage: Dem Bewertungsobjekt (Wohnung Nr. 18) ist keine sep. Stellplatzmöglichkeit zugewiesen; im Eingangsbereich sind mehrere, gemeinschaftlich nutzbare PKW-

Stellplätze vorhanden.

Barrierefreiheit:

Das Bewertungsobjekt ist zwar mit einem Rollstuhl/Rollator durch den Treppenlift im Eingangsbereich sowie den von der obersten bis zur untersten Geschossebene führenden Aufzug gut erreichbar/zugänglich, das Bewertungsobjekt ist jedoch nicht barrierefrei i.S.d. DIN 18040-2 (2011-09).

Abschließende Beurteilung:

Eine Beurteilung des Zustandes sowie der Ausstattungsqualität der Wohnung ist aufgrund nicht erfolgter Innenbesichtigung nicht möglich.

Zur Berücksichtigung eines ggf. vorhandenen Instandhaltungsrückstaus bzw. Reparaturbedarfes wird bei der Verkehrswertermittlung ein Sicherheitsabschlag wertmindernd in Ansatz gebracht.

Hinweise zur Gebäude- und Wohnungsbeschreibung

Die vorstehende Gebäude- und Ausstattungsbeschreibung dient nur der allgemeinen Darstellung und gilt nicht als vollständige Aufzählung aller gebäudetechnischen bzw. bautechnischen Einzelheiten. Soweit zugänglich und für die Herleitung der Daten der Wertermittlung relevant, wurde eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale angefertigt (ggf. unter Einbeziehung von mündlichen Vorträgen im Ortstermin u./o. vorliegenden Unterlagen). In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die nicht bewertungsrelevant sind.

Ein vollständiges örtliches Aufmaß sämtlicher baulicher Anlagen mit anschließender Berechnung der Bruttogrund- bzw. Nutzungsflächen des Bewertungsobjektes war nicht Auftragsbestandteil des Wertgutachtens. Flächenangaben beruhen daher auf überschlägigen Schätzungen u./o. vorliegenden Unterlagen und sind ohne Gewähr.

Sofern bei der nachfolgenden Wertermittlung Kosten für Teil-/
Instandsetzungs- bzw. Reparaturarbeiten angesetzt werden, so beruhen diese auf groben Schätzungen. Die geschätzten Beträge beziehen sich zudem auf das jeweilige Wertermittlungsmodell und
können daher von den tatsächlichen Aufwendungen abweichen; d.h.
die Beträge zur Beseitigung eines ggf. vorhandenen Instandhaltungsrückstaus werden nur insoweit angesetzt, wie dies nach Einschätzung des Sachverständigen dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr
entspricht. Dabei werden nur die notwendigsten Instandsetzungsmaßnahmen (keine Modernisierungs-/Wertverbesserungsmaßnahmen)
unter Berücksichtigung des vorhandenen Ausstattungsstandards angenommen, um eine nachhaltige Nutzung (ggf. Vermietung) sicher
zu stellen.

Baumängel/Reparatur-/Instandhaltungsrückstau

Nachfolgender Teil-/Instandsetzungsbedarf wurde im Ortstermin augenscheinlich vom Sachverständigen festgestellt u./o. gem. Mit-/Eigentümer-, Mieter- u./o. Hausverwalter-/Bekunden bekannt.

Sondereigentum, ca. € 10.000.-

- Erneuerung der baujahresgemäßen Holz-/Alu-/Doppelglasfenster.

<u>Hinweis:</u> Im Ortstermin war von außen erkennbar, dass die Wohnung noch über baujahresgemäße Doppelglasfenster verfügt. Weitere Feststellungen hinsichtlich eines ggf. vorhanden Instandhaltungsrückstaus bzw. Reparaturbedarfes innerhalb des Sondereigentums sind aufgrund nicht erfolgter Innenbesichtigung nicht möglich. Der Wohnungszutritt wurde verweigert.

Hinweis Fenster: Gleichwohl Fenster gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zum Gemeinschaftseigentum zählen, existiert gemäß Angabe der Hausverwaltung ein Eigentümerbeschluss vom 16.08.2021 wonach die Kosten aller Maßnahmen zur Erhaltung der zu einer Sondereigentumseinheit zählenden Fenster einschließlich der Kosten für einen Austausch von jedem Eigentümer selbst zu tragen sind.

Gemeinschaftliches Eigentum

- Teil-/Instandsetzung Balkone;
- Klein-/Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten.

Hinweise

Gemäß Jahresabrechnung der Hausverwaltung (siehe Anlage 7) beliefen sich die Rücklagen für Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten am Gemeinschaftseigentum zum Stand 31.12.202 auf insgesamt € 141.955,20.

Gemäß Angabe der Hausverwaltung (WEG

) sowie ausweislich des Versammlungsprotokolls vom 10.05.2023 (siehe Anlage 6) sind zum Wertermittlungsstichtag keine Instandsetzungsmaßnahmen/Instandsetzungsarbeiten geplant, welche die Anforderung einer Sonderumlage notwendig machen würden.

Es kann vom Sachverständigen allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass für in der Zukunft liegende Maßnahmen von der Eigentümergemeinschaft eine Sonderumlage beschlossen werden wird.

VIII. Verkehrswertermittlung

Ermittlung Vergleichswert

Vergleichspreisauswertung

Vertragsdatum	Tage	Baujahr	Wohnfläche	Kaufpreis in
vertragsdatum	Lage	Baujani	in qm	€/qm
02/2023	Wilhelm-Hausenstein-Allee	1970	74	3.108
04/2023	Erzbergerstraße	1951	92	3.924
05/2023	von-Beck-Straße	1958	94	3.702
06/2023	Rhode-Island-Allee	1953	100	3.792
06/2023	Stresemannstraße	1965 _	82	3.171
08/2023	Wilhelm-Hausenstein-Allee	1970	76	2.895
10/2023	Rhode-Island-Allee	1951	94	4.043
10/2023	Kanalweg	1951	100	3.950
11/2023	Rhode-Island-Allee	1951	100	3.522
11/2023	Eugen-Richter-Straße	1967	95	3.032
11/2023	Josef-Schofer-Straße	1969	76	2.500
02/2024	Pirmasenser Straße	1960	86	3.663
03/2024	Eugen-Richter-Straße	1967	95	2.968
04/2024	Kanalweg	1951	100	3.850
05/2024	von-Beck-Straße	1960	907 93	3.973

Qualitätsparameter der Vergleichspreisauswertung

Anzahl der Kauffälle	> 15
Mittelwert	3.473 €/qm
Minimum	2.500 €/qm
Maximum	4.043 €/qm
Standardabweichung	485 €/qm
Variationskoeffizient	0,140
Konfidenzintervall (95%) - Obere Grenze	3.740 €/qm
Konfidenzintervall (95%) - Untere Grenze	3.206 €/qm

Erläuterungen

Das arithmetische Mittel (auch Durchschnitt) ist derjenige Mittelwert Mittelwert, der als Quotient aus der Summe der betrachteten Vergleichspreise und ihrer Anzahl berechnet ist. Standard-Die Standardabweichung ist ein Maß für die Streubreite der abweichung einzelnen Vergleichspreise um deren Mittelwert. Als Variationskoeffizient wird die relative Variations-Standardabweichung bezeichnet; berechnet aus dem Quotienten koeffizient von Standardabweichung und Mittelwert. Das Konfidenzintervall gibt den Bereich an, in dem der Mittel-Konfidenzwert der Grundgesamtheit mit einer bestimmten Wahrscheinlichintervall keit (hier 95%) liegt.

Dem Sachverständigen liegen zum Stichtag aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses in Karlsruhe eine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen für Eigentumswohnungen in vergleichbarer Lage vor.

Die zum Preisvergleich herangezogenen Eigentumswohnungen sind in ihrer Lage, Art, Größe und Ausstattung ähnlich der zu bewertenden Eigentumswohnung (ETW).

Aufgrund der Gegebenheiten hält der Sachverständige für die zu bewertenden ETW den aus 15 Vergleichspreisen ermittelten arithmetischen Mittelwert i.H.v. € 3.473.- für sachgerecht und angemessen. Die Ermittlung des Vergleichswertes ergibt sich demnach wie folgt:

Ermittlung Vergleichswert		
Wohnung (qm) 85,63 * 3.473,00 €/qm	=	297.392,99 €
Vorläufiger Vergleichswert	=	297.392,99 €
Marktanpassung nach § 7 Abs. 2 ImmoWertV: Nicht erforderlich		
Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	=	297.392,99 €
Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		
Zuschläge (Keine)	+	0,00 €
Abschläge (Instandhaltungsstau/Sondereigentum)	_	10.000,00 €
Abschläge (Sicherheitsabschlag / Zutrittsverweigerung)	_	30.000,00 €
Abschläge (Instandhaltungsstau/GemEigentum/Sonderumlage)	_	0,00 €
Vergleichswert	=	257.392,99 €
Vergleichswert, gerundet	=	257.000,00 €

Ermittlung Bodenwertanteil (nachrichtlich)

Wirtschaftsart	Flurstück	Größe
Gebäude- u. Freifläche	26862	3.839,00 qm
Gebäude-/Freifläche		3.839,00 qm
Wertermittlungsstichtag:	13.09.2024	3
Der Bodenrichtwert beträgt - nach Auskunft des		schusses -
in der Lage des Bewertungsgrundstücks zum Stic	htag	
01.01.2024	qm/ebf.	730,00 €
Bodenrichtwertzone: 36200265 (B, W, MFH, WGFZ 1,0)	~ (V)) ~ ~	
	112 60s	
Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklu	ng bis zum Wei	rt-
ermittlungsstichtag, der möglichen Bebauung,		
baulichen Nutzung, der Grundstücksgröße, Grund	stückstiefe so	owie unter
Berücksichtung der vorhandenen Bebauung wird d	ler Bodenwert -	- n.d.
Gepflogenheiten am Grundstücksmarkt - zum Wert	ermittlungsst:	ichtag wie
folgt geschätzt:	13 1	
Bodenrichtwert (unbebaut) pro qm	730,00 €	
WGFZ-Umrechnung (x 0,925/1,0)	675 , 25 €	
Ermittelter Bodenwert in E/qm rd.	675 , 25 €	
Bodenwert Miteigentumsanteil Flst.Nr. 26862	300	

Wohnung: $34,4318/1.000 * 3.839,00 * 675,25 \in = 89.257,03 \in$

 Bodenwertanteil
 =
 89.257,03 €

 Bodenwertanteil gerundet
 =
 89.257,00 €

Hinweise zur Bodenwertermittlung

Marktanpassung:

Die Rückfrage des Sachverständigen bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Karlsruhe hat ergeben, dass zum Stichtag keine Erkenntnisse über Veränderungen des Bodenwertgefüges seit dem 01.01.2024 vorliegen. Insofern erfolgte keine Marktanpassung bzw. Fortschreibung des Bodenrichtwertes.

WGFZ-Umrechnung:

Aufgrund der gegenüber dem Bodenrichtwertgrundstück abweichenden wertrelevanten Geschossflächenzahl (WGFZ) von rd. 0,85 wird eine Umrechnung des Bodenrichtwertes mit Hilfe der für Karlsruhe ermittelten
WGFZ-Umrechnungskoeffizienten vorgenommen. Es wird auf die entsprechenden Erläuterungen und Umrechnungskoeffizienten aus dem Immobilienmarktbericht Karlsruhe (Kapitel 5.3.1) verwiesen.

Ermittlung Ertragswert (nachrichtlich)

* Nettokaltmiete (marktüblich erzielbare Miete/n)

Flächeneinheit/en	Fläche qm	NKM EUR/qm	NKM Mon.		Nettokaltmiete (NKM) jährlich
Wohnung Nr. 18	85 , 63	9 , 50	813 , 49		9.761,88 EUR
Summe rd.	qm 85,63		813,49		9.761,88 EUR
			53		
* Bewirtschaftungskoste	n jährlich	v.H. de	r S		
NKM gem. Anlage 3, Im	moWertV:	17 , 70%			1.727,93 EUR
* jährlicher Reinertrag		<			8.033,95 EUR
Janiffich Reinererag		.0	Mary &		0.033,33 Hor
* Reinertrag des Bodens				>	
(Verzinsungsbetrag nu	r des Bode	nwertante	eils		
der den Erträgen zuzu					
Bodenwert/-anteil	67 //	nschafts	zinssatz	SO	
89.257,00	1,00%			5	892,57 EUR
* Ertrag der baulichen 1	Anlagen			=	7.141,38 EUR
,			43		,
* Gesamtnutzungsdauer d	er baul. A	nlagen	W) `		
gem. SW-RL, rd.	70)	Jahre	9		
* Restnutzungsdauer der	baul. Anl	agen			
geschätzt, rd.	35	Jahre			
* Daminut filt on hair a	Daatau)) 	d		
* Barwertfaktor bei v.g einem Liegenschaftszi:		ungsdauel	r und		
in Höhe von	1,00%			*	29,410
				-	
* Ertragswert der bauli	chen Anlag	en		=	210.027,99 EUR
* Bodenwert des bebaute:	n Grundstü	cks		+	89.257,00 EUR
Vorläufiger Ertragswert				=	299.284,99 EUR
Besondere objektspezifi:			rkmale		
* Abschlag (Instandsetzungs				_	10.000,00 EUR
* Abschlag (Sicherheitsabsc				_	30.000,00 EUR
* Abschlag (Instandhaltungs * Zuschlag	sstau/GemE10	jencum/sona	erumiage)	+	0,00 EUR 0,00 EUR
<u>-</u>					
* Ertragswert				=	259.284,99 EUR
Ertragswert (gerundet)				=	259.000,00 EUR

Hinweise zur Ertragswertermittlung

Mietansätze:

Das Bewertungsobjekt war zum Wertermittlungsstichtag gemäß Angabe im Ortstermin leerstehend. Für die Ertragswertermittlung wurden daher marktübliche, nachhaltig erzielbare Mietansätze gewählt. Zur Ermittlung des marktüblichen Mietniveaus für das Bewertungsobjekt wurde vom Sachverständigen insbesondere der Karlsruhe Mietspiegel 2023 herangezogen; außerdem wurde auf die Zensus-Datenbank (www.zensus2022.de) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zurückgegriffen, die Daten über die durchschnittlichen Miethöhen in Karlsruhe enthält.

Liegenschaftszinssatz:

Zur Festlegung des objektspezifischen Liegenschaftszinssatzes wurde vom Sachverständigen zunächst auf die Angaben aus dem aktuellen, im Mai 2024 veröffentlichten Immobilienmarktbericht des Gutachterausschusses der Stadt Karlsruhe zurückgegriffen. Der Gutachterausschuss weist für Wohnungseigentum nach WEG eine Liegenschaftszinssatzspanne von -2,2% bis 3,9% und einen Mittelwert von 1,0% aus.

Aufgrund der eher geringen Abweichungen der Merkmale des Bewertungsobjektes von den durchschnittlichen Merkmalen der vom Gutachterausschuss ausgewerteten Kauffälle (Referenzmerkmale des "Liegenschaftszinssatzgrundstücks") wurde vom Sachverständigen der vorgenannte Mittelwert in Höhe von 1,0% markt- und sachgerecht angesehen und daher als objektspezifischer Liegenschaftszinssatz der Ertragswertermittlung zu Grunde gelegt.

Nach sachverständiger Einschätzung wird das Bewertungsobjekt mit einem Liegenschaftszinssatz in Höhe von 1,0% zum Stichtag angemessen beurteilt.

Restnutzungsdauer:

Die in Ansatz gebrachte wirtschaftliche Restnutzungsdauer in Höhe von 35 Jahren wurde vom Sachverständigen (analog der Vorgehensweise des Gutachterausschusses) unter Berücksichtigung

- 1) der als Anlage 3 zur Sachwert-Richtlinie (SW-RL) veröffentlichten Orientierungswerte für die üblichen Gesamtnutzungsdauern von baulichen Anlagen,
- des als Anlage 4 zur Sachwert-Richtlinie (SW-RL) veröffentlichten Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen,
- 3.) des Gebäudealters und des Ausstattungsstandards,
- 4.) durchgeführter Modernisierungen u./o. Instandsetzungen, sowie
- 5.) der im Gutachten angesetzten Instandsetzungsmaßnahmen

sachverständig geschätzt.

"Letztlich handelt es sich bei der Restnutzungsdauer immer um eine Prognose, die im Allgemeinen aus Erfahrungen der Vergangenheit abgeleitet wird, so dass eine marktgerechte Schätzung erforderlich ist.



Nicht die einfache Näherungs-Rechenformel und auch nicht das detaillierte Modell zur Ermittlung der verlängerten Restnutzungsdauer dürfen daher dazu verleiten, die Schätzung der Restnutzungsdauer auf ein Jahr genau vorzunehmen, dies täuscht nur eine nicht bestehende Genauigkeit vor. Eine Rundung auf 5 Jahre scheint sachgerecht." (Gerardy/Möckel/Troff/Bischoff, Praxis der Grundstücksbewertung, Online-Datenbank, 145. Ergänzung, 2024, Kapitel 4.3.5 Restnutzungsdauer)

Bewirtschaftungskosten:

Die in Ansatz gebrachten Bewirtschaftungskosten wurden - analog der Vorgehensweise des Gutachterausschusses der Stadt Karlsruhe - auf Grundlage der als Anlage 3 zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) veröffentlichten Modellwerte für Bewirtschaftungskosten wie folgt abgeleitet:

Verwaltungskosten		Ansatz	Anzahl	
Wohn-/Nutzungseinheiten		351,00 €	1	351,00 €
Garagen		46,00 €	0	0,00 €
Instandhaltungskosten	(40)	Ansatz	Einheit	.,
Wohn-/Nutzungseinheiten m²		13,80 €	85 , 63	1.181,69 €
Garagen		104,00 €	0	0,00 €
Mietausfallwagnis		Zinssatz	Rohmiete	
		28	9.761,88 €	195 , 24 €
BWK-Summe		400		1.727,93 €
BWK in Prozent der Jahresro	ohmiete (~(O)		17,70%

Zusätzliche Angaben und Feststellungen

Gemäß Schätzauftrag des Amtsgerichtes Karlsruhe sollen in das vorliegenden Gutachten folgende Angaben aufgenommen werden:

- a) ob Mieter und Pächter vorhanden sind (Name, Anschrift);
- b) ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber);
- c) ob Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden sind, die nicht mitgeschätzt sind (Art und Umfang);
- d) ob baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen.
- e) Falls es sich um Wohnungseigentum handelt: Wer ist WEG-Verwalter?

Die vorgenannten, im Schätzauftrag erbetenen Angaben werden wie folgt beantwortet:

a) Mieter/Pächter:

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Sachverständigen besteht zum Stichtag kein Miet- u./o. Pachtvertrag. Angaben/Erklärungen zu ggf. vorhandenen Miet-/Pachtverhältnissen wurden auf Nachfrage des Sachverständigen seitens der Prozessbeteiligten nicht abgegeben. Gemäß mündlicher Mitteilung des Hausmeisters (Herr im Ortstermin steht die Wohnung seit einiger Zeit 1eer.

- b) Gewerbebetrieb:
- Es wurde im Ortstermin augenscheinlich kein Gewerbebetrieb geführt.
- c) Maschinen und Betriebseinrichtungen:

Da eine Innenbesichtigung der Wohnung nicht möglich war, kann hierzu keine verbindliche Aussage getroffen werden. Vermutlich waren wertrelevante, eigentümereigene Maschinen- und Betriebseinrichtungen nicht vorhanden.

- d) Bauauflagen, baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen: Keine bekannt.
- e) WEG-Verwalter:

Werteinfluss von Rechten und Belastungen

Das im Grundbuch in Abteilung II Nr. 1 eingetragene Recht hat nach Einschätzung des Sachverständigen keinen zu berücksichtigenden Einfluss auf den Verkehrswert des Bewertungsobjektes. (Siehe Hinweise auf Seite 7 des vorliegenden Gutachtens.)

Verkehrswert

Ableitung und Begründung des Verfahrens

Nach welchem Verfahren der Verkehrswert zu ermitteln ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Dabei sind die Gepflogenheiten des Grundstücksverkehrs zu beachten. Maßgebend ist, wie im allgemeinen Geschäftsverkehr der Verkehrswert ermittelt wird. Es dürfen keine Methoden angewendet werden, die das Wertbild verzerren (BGH vom 26.10.72 III ZR 78/71 NJW 1973 S. 287; vom 20.3.75 ZR III 153/73, WM 1975 S. 640).

Anwendungsfälle für das Sachwertverfahren sind u.a. solche Grundstücke, bei denen für den Nutzer nicht die Ertragserzielung im Vordergrund steht (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68, NJW 1970 S. 2018). Auch hier gilt generell, dass das Sachwertverfahren bei solchen Objekten heranzuziehen ist, die am Grundstücksmarkt nach Substanzgesichtspunkten gehandelt werden.

Das gilt vor allem für Einfamilienhäuser; sie sind keine Zinsobjekte im eigentlichen Sinne. Der Eigentümer eines Einfamilienwohnhauses rechnet nicht mit einer hohen Verzinsung des investierten Kapitals und findet sich damit ab, dass sich das aufgewendete Kapital geringer verzinst als bei sog. Renten-häusern. Hier stehen persönliche Momente im Vordergrund. Weiter betrachtet er sein Haus nicht als zinsabwerfende Kapitalanlage, sondern vielmehr sieht er in seinem Haus ein Heim das ihm die Annehmlichkeiten des Alleinwohnens verschafft. Insofern ist es sinnvoll u. sachgerecht in diesem Marktsegment vom Sachwert auszugehen. Diese Auffassung hat sich auch in der Rechtsprechung durchgesetzt (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68 NJW 1970 S. 2018; vom 6.12.74 V ZR 95/73, WM 1975 S. 256; vom 16.6.77 VII ZR 2/76, WM 1977 S. 1055, 1058; OLG Köln vom 28.8.62 9 U 28/58, MDR 1963 S. 411).

Bei Zweifamilienhäusern, bei denen die Eigennutzung im Vordergrund steht, sollte ebenfalls auf den Sachwert abgestellt werden (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68, NJW 1970 S. 2018).

Das Ertragswertverfahren ist bei solchen bebauten Grundstücken anzuwenden, die zur Ertragserzielung (durch Vermietung oder Verpachtung) bestimmt sind oder für Produktions- oder Dienst-leistungszwecke eigengenutzt werden (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68, NJW 1970 S. 2018; vom 16.6.77 VII ZR 2/76, WM 1977 S. 1055). Wird das betreffende bebaute Grundstück als Renditeobjekt angesehen, so wird der Grundstückswert wesentlich durch den nachhaltig erzielbaren Grundstücksertrag bestimmt. Dem Käufer eines derartigen Grundstücks kommt es in erster Linie darauf an, welche Verzinsung ihm das investierte Kapital einbringt (OLG Hamburg vom 24.4.70 I U 17/69, WM 1970 S. 945, 948).

Das Ertragswertverfahren wird z.B. für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, Bürohäuser, Ladengeschäfte, gemischtgenutzte Grundstücke, Objekte des produzierenden Gewerbes wie auch bei Verwaltungsgebäuden, Bank- und Kreditinstituten sowie gem. BGH auch bei Hotels als sachgerechte Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes angesehen.

Die Wertermittlung von Eigentumswohnungen kann gem. WertV bzw. ImmoWertV grundsätzlich nach dem Vergleichs-, Ertrags- u. Sachwertverfahren erfolgen.

Gem. führender Fachliteratur (Kleiber/Fischer/Werling; Verkehrswertermittlung von Grundstücken; 9. Auflage 2020, Bundesanzeiger Verlag, V, Rdn. 59-61) kommt das Sachwertverfahren bei der Marktwertermittlung von Eigentumswohnungen jedoch eher nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. Auch das Ertragswertverfahren kommt für die Marktwertermittlung von Eigentumswohnungen in Betracht; vor allem dann, wenn es sich um Wohnungen handelt, die neben der Eigennutzung vornehmlich zum Zwecke der Vermietung gehalten werden. Vorrangig ist bei der Marktwertermittlung von Eigentumswohnungen allerdings das Vergleichswertverfahren, wenn geeignete Vergleichspreise in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Das Vergleichswertverfahren - eine gem. BGH-Rechtsprechung (BGH Urt. vom 18.9.1986 - III ZR 83/85 -, EzGuG 4.111; vom 6.11.1958 - III ZR 147/57 -, EzGuG 11.15) anerkannte Schätzmethode - basiert auf der Überlegung, den Verkehrswert eines Wertermittlungsobjekts aus der Mittelung von zeitnahen Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke festzustellen.

Das Verfahren führt im Allgemeinen direkt zum Verkehrswert und ist deshalb z.B. dem Sachwertverfahren überlegen, bei dem der ermittelte (vorläufige) Sachwert ggf. noch durch Marktanpassungszu- oder -abschläge bzw. durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu korrigieren ist. Der Vorgang der Marktanpassung entfällt i.d.R. beim Vergleichswertverfahren, da sich die jeweilige Marktsituation bereits in den Kaufpreisen der Vergleichsobjekte widerspiegelt. Das Vergleichswertverfahren kann grundsätzlich bei der Verkehrswertermittlung unbebauter und bebauter Grundstücke zur Anwendung kommen. Es ist das Regelverfahren für die Ermittlung des Bodenwerts unbebauter als auch des Bodenwerts bebauter Grundstücke.

Für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens müssen Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke zeitnah zum Wertermittlungsstichtag in ausreichender Anzahl bekannt sein und die Wertermittlungsobjekte müssen auch hinreichend vergleichbar sein. Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Vergleichsobjekten und insbesondere auch bei heterogenen Grundstücksqualitäten kann das Vergleichswertverfahren keine sachgerechte Anwendung finden.

Gemäß BGH-Rechtsprechung, ImmoWertV und gemäß führender Fachliteratur wurde der Verkehrswert vom Vergleichswertverfahren abgeleitet.

Zusätzlich wurde zur Plausibilisierung das Ertragswertverfahren herangezogen und der Ertragswert nachrichtlich ausgewiesen.

Der Verkehrswert wurde daher unter Beachtung der zum Wertermittlungsstichtag bekannten Marktlage und unter Abwägung aller wertbestimmenden Umstände sowie unter Würdigung des angewandten stichtagsbezogenen Wertermittlungsverfahrens u. dessen Aussagefähigkeit ermittelt.

Der Verkehrswert am Sondereigentum **an der Wohnung Nr. 18** an dem bebauten Grundstück Flst.-Nr. 26862 in 76187 Karlsruhe, Wilhelm-Hausenstein-Allee 14 wurde (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages i.H.v. rd. 10%) gemäß den vorstehenden Ausführungen und Berechnungen zum Wertermittlungsstichtag **13.09.2024** ermittelt zu

EUR 257.000,00

(in Worten: Zweihundertsiebenundfünfzigtausend Euro).

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine der Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Gaggenau, 18.10.2024

Der Sachverständige

Hinweis: Die digitale Ausfertigung des Gutachtens enthält statt einer eigenhändigen Unterschrift die qualifizierte elektronische Signatur des Sachverständigen. Prist Dr. rec. pst.

Manid Larger

Sochver stipfliger für

Sowntung Angliebanden

Aufglendunten

Enungstücken

a brate'n oph

Steckbrief Karlsruhe

Karlsruhe, zwischen Schwarzwald, Südpfalz und Elsass gelegen, ist nach Einwohnern hinter Stuttgart und Mannheim die drittgrößte Stadt in Baden-Württemberg. Die ehemalige badische Haupt- und Residenzstadt ist Oberzentrum sowie Zentrum der Region Mittlerer Oberrhein, die den drittgrößten Ballungsraum in Baden-Württemberg bildet. Karlsruhe zählt 308.707 Einwohner (31.12.2022), verteilt auf 168.488 Haushalte (2023), womit die mittlere Haushaltsgröße rund 1,83 Personen beträgt. Karlsruhe ist dicht besiedelt und liegt gemäß Definition des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) innerhalb des Verdichtungsraumes Karlsruhe/Pforzheim. Das BBSR teilt Karlsruhe räumlich der Wohnungsmarktregion Karlsruhe zu, wobei diese, basierend auf demographischen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen der Nachfrage, als überdurchschnittlich wachsende Region identifiziert wird.

Der durchschnittliche jährliche Wanderungssaldo zwischen 2017 und 2022 beläuft sich auf Ebene des Stadtkreises Karlsruhe auf 448 Personen. Damit weist Karlsruhe im Vergleich zur nationalen Entwicklung eine unterdurchschnittliche Zuwanderung auf. Im Jahr 2022 fallen insbesondere die Altersklassen 18-24 und 0-17 mit den höchsten Wanderungssaldi von 3.393 bzw. 488 Personen und die Altersklassen 30-49 und 25-29 mit den tiefsten Wanderungssaldi von -416 bzw. -332 auf.

Gemäß Fahrländer Partner (FPRE) zählen 37,1% der ansässigen Haushalte im Jahr 2022 zu den oberen Schichten (Deutschland: 34%), 31,1% der Haushalte zu den mittleren (Deutschland: 35,7%) und 31,9% zu den unteren Schichten (Deutschland: 30,3%). Der größte Anteil mit rund 20,2% (Deutschland: 19,3%) kann der Lebensphase «Älterer Single» (55+ J.) zugewiesen werden, gefolgt von «Familie mit Kindern» (altersunabhängig) mit 19,3% (Deutschland: 25,1%) und «Älteres Paar» (55+ J.) mit 16,6% (Deutschland: 18,2%).

Bei den Landtagswahlen 2021 wählten in Karlsruhe rund 38,9% der WählerInnen (gültige Zweitstimmen) DIE GRÜNEN (Bundesland Baden-Württemberg: 32,6%), 17,9% CDU/CSU (Bundesland Baden-Württemberg: 24,1%) und 11,9% SPD (Bundesland Baden-Württemberg: 11%). Bei den Bundestagswahlen 2021 wählten in Karlsruhe rund 27,8% der WählerInnen (gültige Zweitstimmen) DIE GRÜNEN (Deutschland: 14,8%), 21,3% SPD (Deutschland: 25,7%) und 7,8% Sonstige Parteien (Deutschland: 8,7%). Bei den Europawahlen 2019 erzielten die Parteien DIE GRÜNEN mit 31,7% (Deutschland: 20,5%), CDU/CSU mit 21,1% (Deutschland: 28,9%) und Sonstige Parteien mit 14,4% (Deutschland: 12,9%) die meisten Stimmen.

Karlsruhe weist per Ende 2022 einen Wohnungsbestand von 159.926 Einheiten auf. Dabei handelt es sich um 20.202 Einfamilienhäuser und 139.724 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Die EFH-Quote liegt damit bei rund 12,6% und ist somit im bundesweiten Vergleich (30%) stark unterdurchschnittlich. Mit 30,6% handelt es sich bei der Mehrheit um Wohnungen mit 4 Räumen. Auch Wohnungen mit 3 Räumen (25,2%) und 5 Räumen (14,2%) machen einen hohen Anteil am Wohnungsbestand aus. Die mittlere Bautätigkeit zwischen 2017 und 2022 fiel, gemessen am Wohnungsbestand, mit 0,34% tiefer aus als in Deutschland (0,61%). Dies entspricht insgesamt einer Fertigstellung von rund 3.171 Wohneinheiten.

Prospektiv rechnet das BBSR im Rahmen seiner regionalen Prognosen auf Ebene Stadtkreis mit einer Veränderung der Bevölkerung von 2021 bis 2040 um 5,2% oder 16.000 Personen (Deutschland: 2,6%). Auf Ebene Haushalt wird von 2021 bis 2040 mit einer Veränderung von 9,4% bzw. einer Zunahme von 17.534 Haushalten gerechnet (Deutschland: 4,8%).



Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 2
Übersichtskarte und näheres Umfeld



Wohnlagequalität (Einstufung nach bulwiengesa AG)



Die **Wohnlage** beschreibt die Lagequalität des Wohnumfeldes. Sie ist eine wichtige Einflussgröße auf Grundstücks- und Wohnungspreise sowie das lokale Mietpreisniveau. Hinsichtlich ihrer Definierung fließen Informationen zur städtebaulichen Einbindung, des soziodemografischen Umfelds sowie immobilienspezifische Kriterien, wie

- Attraktivität (Fernumzugsvolumen)
- Räumliche Einbettung (Nähe zu Grünanlagen, Distanz zu Industrieflächen)
- Bauliche Struktur (Ø Wohnungsgrößen von 3- und 2-Zimmer Wohnungen, Neubau/Bestand)
- Bevölkerungszusammensetzung des Wohngebiets (sozialer Status)
- Statusvariablen (dominante Milieus, Typologie, Zahlungsindex)

in das Berechnungsmodell ein.

Unterschieden wird dabei zwischen folgenden vier Hauptkategorien, zwischen denen noch drei Übergangskategorien liegen:

Sehr gute Wohnlage

Besonders imageträchtige Innenstadtrandlagen und Villengegenden, sowie besonders begehrte Wohnlagen

- · Gute bis sehr gute Wohnlage
- Gute Wohnlage:

Traditionell gefragte Wohnlagen, typischerweise urbane "In-Viertel", ruhige Wohngegenden mit ausreichender bis guter Infrastruktur und positivem Image

- Durchschnittliche bis gute Wohnlage
 - Durchschnittliche Wohnlage:

Gebiete ohne die Mängel der einfachen und die Vorzüge der guten Lage

- Einfache bis durchschnittliche Lage
- Einfache Wohnlage: Abgelegene Wohngebiete mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, unzureichender Infrastruktur und/oder Nähe zu größeren Gewerbegebieten, Industriegebieten oder stark frequentierten Verkehrsachsen.

Die Aufbereitung auf Ebene der Baublöcke in siebenstufiger Klassifikation erlaubt differenzierte Aussagen zur Wohnlage. Für Baublöcke ohne Wohnnutzung, mit überwiegend gewerblicher Nutzung, mit weniger als fünf Haushalten und / oder einem Grünflächenanteil > 80% wird keine Wohnlage ausgewiesen.

Ganz bewusst wurde ein Modellansatz gewählt, bei dem keinerlei Marktpreise einbezogen werden. So können **preisunabhängige Einschätzungen** zum Standort errechnet werden. Eine nachträglich nachgewiesene hohe Korrelation der Modellergebnisse zu den tatsächlichen Marktpreisen verdeutlicht den hohen Praxisbezug.

Quelle: bulwiengesa AG, MB Micromarketing, OpenStreetMap (ODbL), TradeDimensions (The Nielsen Company GmbH), casaGeo Data + Services GmbH



Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 4
Einwohnerdichte





Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 5
Beschäftigte, Branchenstruktur, Arbeitslosenguote





Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 6





Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 7
Dominante Gebäudenutzung





Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 8
Anbindung öffentl. Personennahverkehr (ÖPNV) (Einstufung nach bulwiengesa AG)





Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 9
Versorgungsgrad Lebensmitteleinzelhandel, Einstufung nach bulwiengesa AG



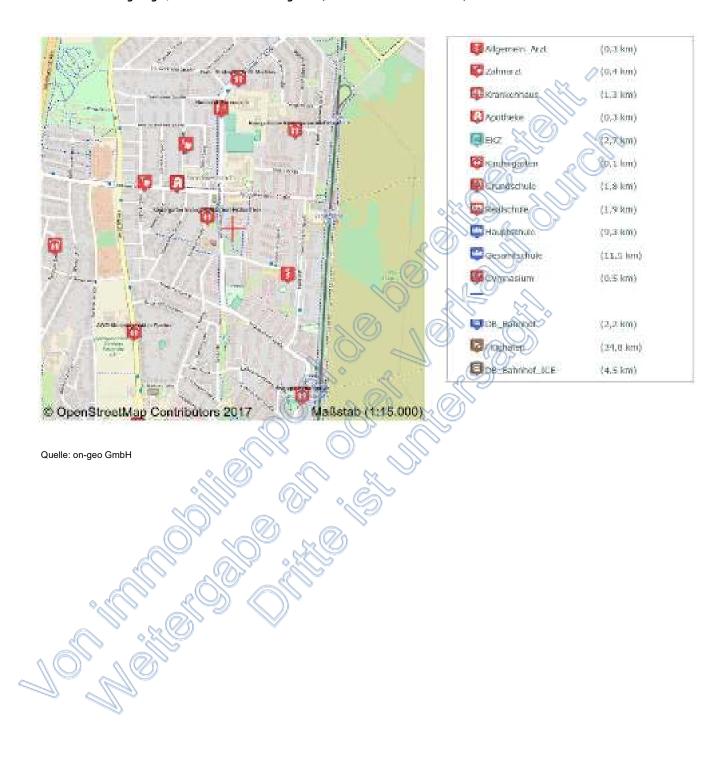


Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 10
Angebot Gastronomie, Einstufung nach bulwiengesa AG





Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 11
Versorgung / Dienstleistungen (Luftliniendistanz)



Naturgefahrenanalyse

K.A.R.L. #-PRO KURZBERICHT

76187 Karlsruhe , Baden Wilhelm Hausenstein Allee 14 - 76187 Karlsruhe , Ba-Standort:

den Wilhelm-Hausenstein-Allee 14

Vulnerabilität¹: Eigentumswohnung in Geschosswohnungsbau, über 7 Etagen

Latitude (Breite) Geländehöhe (K.A.R.L.) K.A.R.L. [®] -Version	49,029249 113,40 m 5.1.0.4	Longitude (Länge) Schutzziel ² Flut/Stur Gesamtwert (EUR)	8,371033 mflut -/ N/A	2) ~
Gefahr	Einstufung	Risiko³ (%p.a,)	WKP ^a	PML ⁵ (%)
Vulkanismus		0,0002		123
Erdbeben		0,0060	V 475	0,58
Tsunami		0,0000 1	200	0,00
Überschwemmung		0,0000	200	0,00
Sturmflut		0,0900	200	0,00
Sturm		0,0008	200	0,06
Tornado		0,0075	1020 m	
Hagel		0,0008	200	0,00
Starkregen ⁶		0,0018	200	0,00

¹Vulnerabilität Bezeichnet die Objektart, die Gebaudeert bzw. das Lagergut am betrachtelen Sandort.

²Schutzziel Bezeichnet einen technischen Schutz gegen Eindringen von Wasser (z.B. Deich oder Mauer). Die angegebene Zahl

bezeichnet die Wiederkensperiode bis zu deren Erreichen der Schutz besieht (z.B. 100: Schutz bis zum 100jahrlichen Braignis). Werte in Kramment bedauten, dass das Schutzziel von K.A.R.L. ³ geschätzt wurde, "bedautet, dass kein

Schutz vorgegeben oder geschätzt wurde.

⁸Risiko (%p.a.) Anteil des Gesamwertes, der statistisch gefrachtet pro Jahr durch die entsprechende Gefahr vernichtet wird. TWEE Statistische Wiederkehrperiode (Jahre) erweils übliche Betrachtungsweise der Versicherungswirtschaft.

*PML (% / WE) Probable Makinum Loss / wahrscheint über prozentualer Maximalschaden bei angegebene: WKP in Prozent des Gesant-

wertes (genundet auf 2 Nachhommastellen) bzw. in absoluten Währungseinheiten (WE).

⁶Starkregen Das Star repennisiko wild anhand einer Abschätzung üblicher Brainagewapazitäten berechnet, nicht mit kassischen Vul-

nerabitäten. Zu geringen Arteilen ist disses Dialko bereits im Überschwemmungsrisiko entralten. Eine Summerbildung

of daher night sinnvall.

Die verfügbare Datenlage fäset keine statistisch befastbare Angabe von WKP und PML zu.

Die Legende bezieht sich nur auf die Farboodierung des Risiko-Wertes in Prozent pro Jahr

I	Жра	0 25	< 0,05	0,05 - 0,1	0,1 - 0,4	0,4 - 0,7	0,7 - 1	>1
	Einstutung	keine Getährdung	sehr gering	gering	auffällig	erhöht	hoch	sehr noch
7	Farce	3)						

Teinin K.A.B. L^o emitter Ricks and Schreungseinstragen suttonice antiglobal vertugberogoologische geografische und networdigische Destreate, die bei der KA vergenzien, sonzu einlich geplag, erweitet und präzieert werden. Besich werden die vergenzien Sweitnungsreitsche standig bebeiset und dem dazellen Wissenstand ungepaat. So zil spiegrän die Ergebnisse den standigen der Seitsche erwig der ein Vergangsin der Ergebnisse den standigen der vergangsin der Vergangsin die Regebnisse der internationen der Vergangsin der Vergangsin der Begebnisse der sich der s

worde, kommen de shalb individentifialent werden und die beit unberodksichtigt

terror control and the control of th



Anlage 1 - Standort (Beurteilung, Statistiken, Kennzahlen) - Blatt 13
Einstufung Zukunftsatlas 2022, Prognos AG



Einstufung Zukunftsatlas 2022, Prognos AG

Der Zukunftsatlas ist ein Ranking der 400 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland. Seit 2004 überprüft der Zukunftsatlas alle drei Jahre die Zukunftsfestigkeit der deutschen Regionen – anhand ausgewählter makro- und sozioökonomischer Indikatoren – und stellt sie in einem bundesweiten Ranking einander gegenüber.

Die Gesamtkarte zeigt die Zukunftschancen und -risiken der Regionen im Deutschlandvergleich auf. Für weitere Informationen zu Methoden, Hintergründen, Nutzen und Analysepaketen siehe www.prognos.com/zukunftsatlas.

Die Stadt Karlsruhe erreicht Rang 23 und wird als Region mit sehr hohen Chancen eingestuft.



Anlage 2 - Luftbild und Lageplan - Blatt 1





https://www.gapportal-bw.de. Dienste; siehe https://www.geoportal.bw.de/quelle & https://www.geoportal.bw.de/nutzungsbedingungen.





Anlage 2 - Luftbild und Lageplan - Blatt 2

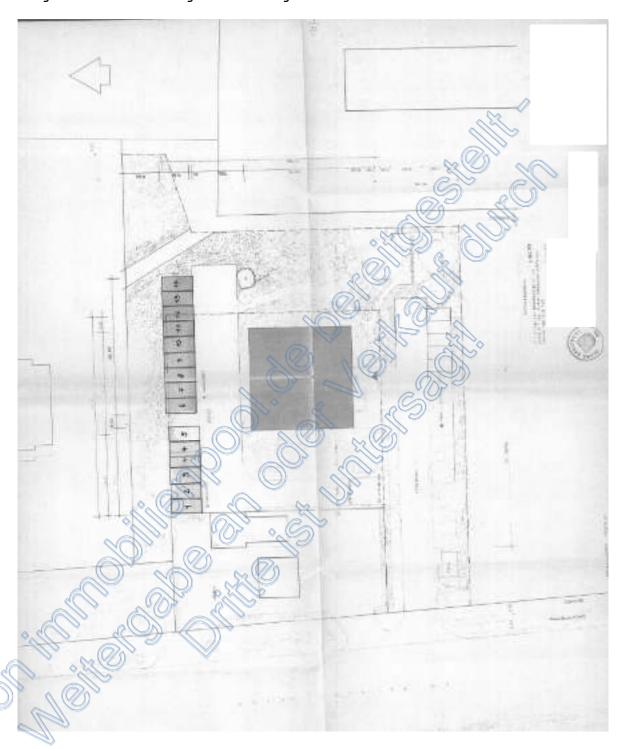




https://www.geoportal-bw.de Cierrate: siehe https://www.geoportal-bw.de/quetie S. https://www.geoportal-bw.de/nutzungsbedingungen

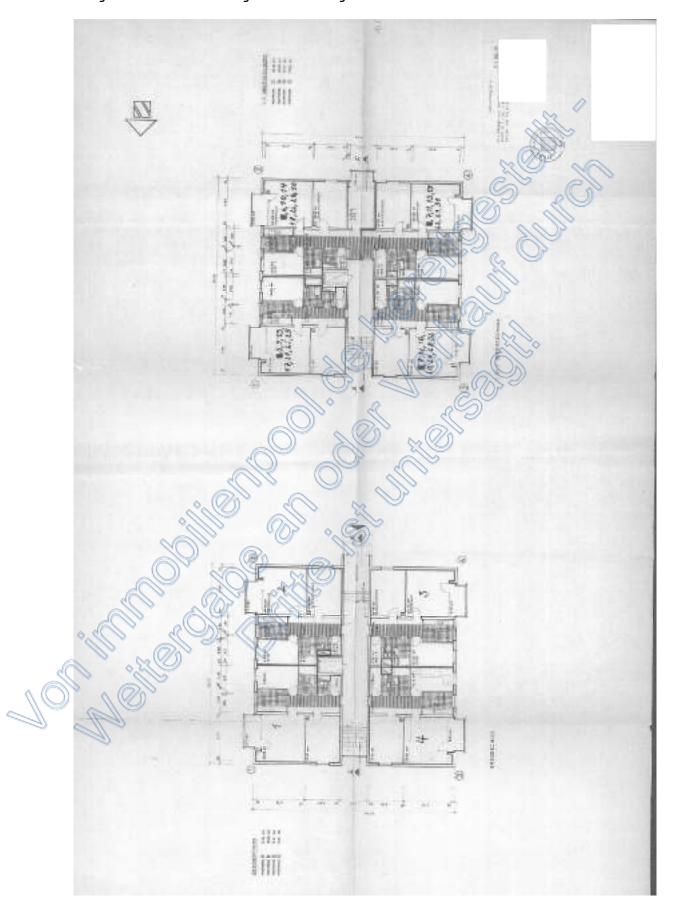


Anlage 3 - Planunterlagen und Energieausweis - Blatt 1

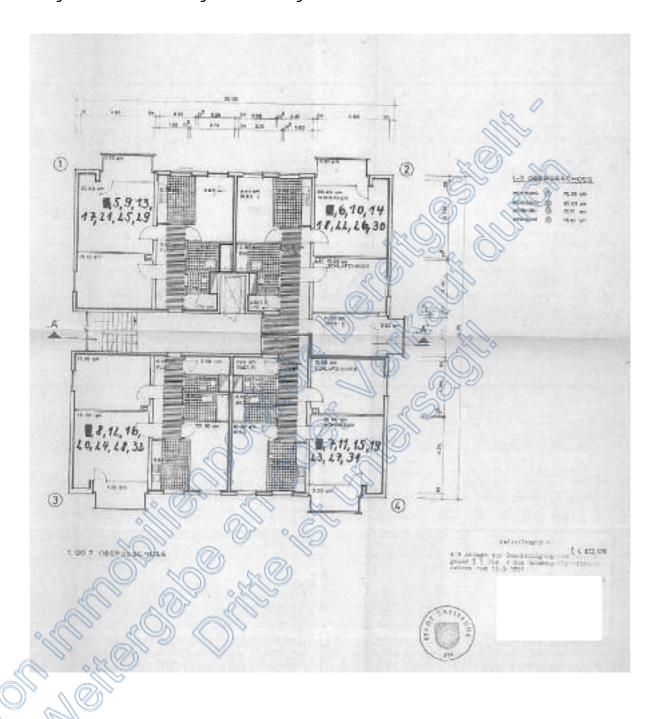




Anlage 3 - Planunterlagen und Energieausweis - Blatt 2

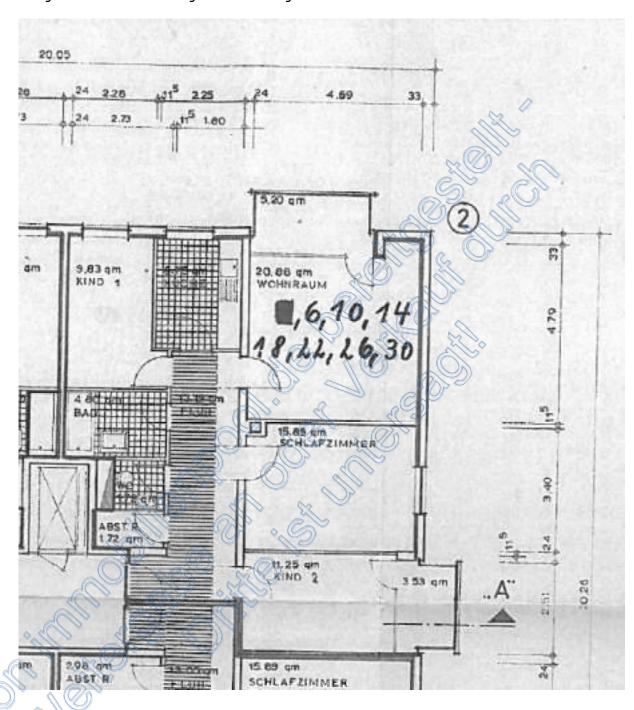


Anlage 3 - Planunterlagen und Energieausweis - Blatt 3





Anlage 3 - Planunterlagen und Energieausweis - Blatt 4



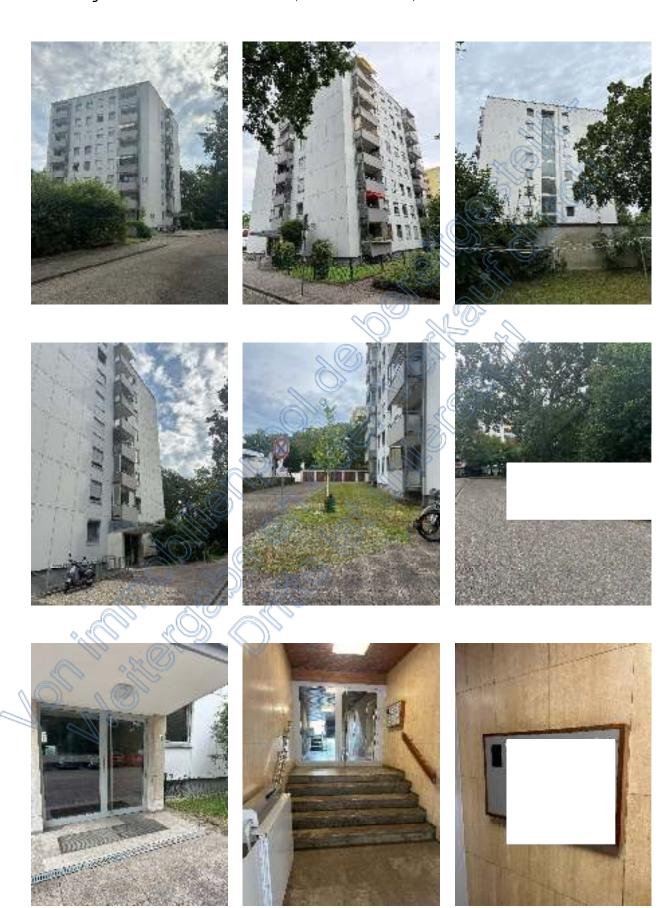


Anlage 3 - Planunterlagen und Energieausweis - Blatt 5

BEITE 2			
1, - 7,	ONERGEBONOBS	~ \$	
VOHNUNG	1 (NORD=OST)	20,88 am	
	SCHLAFZIHHER	15,69	70
	KINDERZIMMER	9,83 98	
	кОсис	6,75 0	
	BAO	A.Ba an	
	we also and the same	1,72 on	
	ABSTELLRAUN	1,72 gm	
	reun	9,50 QH	
		71.09 an	
	AUZURLICH 3 %	2,13 QH	
	\ \(\tilde{Q} \) \(\tilde{Q} \)	68,96 qu	
	BALKON 1/4	1,39	CANAL STREET
	WOHNFERCHE NACH DIN	70,26 OH	
W ACHHANE 5	(100-001)		
	SOHLAFZIHMER	20,88 QH 15,89 QH	
	ZIHHER 1	9,83 94	
	тинея 2	11,25 or	
	KUCHE O	6,75 am	
	DAD	4,80 QM	
	9 v c (V)	1,72 am	
	ABSTELLRAUM	1,72 qm	
	Cur.	13,19 чи	
1 (CO) (86,03 gm	
	Kozdacion 3 #	2,58 ди	
		83,45 QH	
	1. BALKON 1/4	1,30 ом	
	2. BALKON 1/4	0,88 om	
	VOHNELYCHE NACH BIN	85,63 QH	
49 15 5			- 3 -



Anlage $\bf 4$ - Fotodokumentation (vom Ortstermin) - Blatt $\bf 1$





Anlage 4 - Fotodokumentation (vom Ortstermin) - Blatt 2





















Anlage 4 - Fotodokumentation (vom Ortstermin) - Blatt 3

